



KIRCHGEMEINDE ANDELFINGEN

Kirchenpflege

Benützungsreglement Kirchliche Räumlichkeiten

(gültig ab 01.08.2019)

Die Kirchgemeinde Andelfingen erlässt nachfolgendes Reglement für die Benützung der Räumlichkeiten der Kirchgemeinde.

1. Allgemeines

1.1 Benützungsrecht

Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde stehen für die Durchführung von privaten oder öffentlichen Anlässen zur Verfügung. Der genaue Benützungszweck ist in jedem Fall bekannt zu geben.

2. Aufsicht und Betreuung

2.1 Kirchenpflege

Die Kirchenpflege ist das oberste Aufsichtsorgan. Sie kann Veranstaltungen ohne Angabe von Gründen nicht bewilligen.

2.2 Kirchgemeindesekretariat

Reservationen und Vermietung der Räumlichkeiten gehen über das Sekretariat.

2.3 Sigrist

Die Übergabe und Kontrolle erfolgen mit dem zuständigen Sigristen.

3. Reservation

3.1 Reservation

Reservierungen können telefonisch, schriftlich oder per eMail gemacht werden.

3.2 Nutzung durch kirchliche Anlässe

Die Nutzung durch kirchliche Anlässe hat Vorrang. Definitive Reservierungen für das folgende Jahr können erst ab Oktober bewilligt werden.

3.3 Mietvertrag

Zwischen dem Kirchgemeindesekretariat und dem Mieter wird ein Mietvertrag ausgestellt. Mit diesem Vertrag anerkennt der Mieter die Bestimmungen dieses Reglements sowie allfällige Auflagen der Kirchenpflege.

4 Benützung

4.1 Benützungszeiten

Die Räume können wie folgt benützt werden:

Montag – Samstag	08.00 Uhr – 23.00 Uhr
Sonntag	13.00 Uhr – 22.00 Uhr

Ab 22.00 Uhr ist die Zimmerlautstärke einzuhalten.

Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Kirchenpflege möglich.

4.2 Übergabe Schlüssel

Die Schlüsselübergabe ist vor dem Anlass mit dem zuständigen Sigristen zu vereinbaren.

4.3 Pflichten des Schlüsselinhabers

Den Schlüssel erhält der Mieter vom zuständigen Sigristen. Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache des Mieters. Dieser ist dafür zuständig, dass in allen Räumen beim Verlassen des Gebäudes

- alle Fenster geschlossen sind
- alle Wasserhähne zuge dreht sind
- alle Lichter gelöscht sind

Der Schlüssel ist dem zuständigen Sigristen bei der Rückgabe der Räume zurückzugeben. Bei einem Schlüsselverlust haftet der Mieter für entsprechende Kosten (Ersatzschlüssel, Schlossauswechslungen usw.).

4.4 Nutzung einzelner Räume

Genutzt werden dürfen nur die vertraglich zugesicherten Räume. Mieter, welche den Saal reservieren, haben demnach nicht automatisch das Benützungsrecht für andere Räumlichkeiten. Werden nicht gemietete Räume benutzt, werden diese nachverrechnet.

Zugelassene Anzahl Personen: (aktuell ab 16.3.2026)

- Saal: maximal 100 Personen
- Zimmer 1, 2 und 3: maximal 20 Personen pro Zimmer

4.5. Sorgfaltspflicht / Lärmbelästigung

Die Mieter sind gehalten, das Gebäude, die Einrichtungen, Mobiliar und Geräte mit Sorgfalt zu behandeln. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist die Lärmbelästigung im Rahmen zu halten.

4.6 Haftung

Der Mieter haftet für alle bei der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden. Er haftet insbesondere für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen, Geräten und

Möbilen. Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstahl, Unfall, Schäden usw.) lehnt die Kirchenpflege jede Haftung ab.

4.7 Beschädigungen; Meldepflicht

Der Mieter meldet allfällige Beschädigungen/Mängel umgehend dem zuständigen Sigristen.

4.8 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde untersagt.

4.9 Hundeverbot

Das Mitführen von Hunden ist unerwünscht.

4.10 Dekorationen

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlagen/Räumlichkeiten sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebemittel und Farben ist untersagt. Feuerwerkskörper sind verboten! Jede Dekoration muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

5 Reinigung

5.1 Reinigungspflicht

Alle benützten Räume, Einrichtungen sowie die Umgebung, einschliesslich Geräte und Mobiliar sind besenrein zurückzugeben. Das Reinigungsmaterial wird dem Mieter zur Verfügung gestellt. Das Geschirr muss gereinigt versorgt werden. Der Abfall ist zu entsorgen.

6 Parkplätze / Sicherheit

6.1 Parkflächen

Für das Parkieren stehen die öffentlichen Parkplätze zur Verfügung.

6.2 Fluchtwege

Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer freizuhalten.

7 Wirtschaftsführung

7.1 Küche

Die Küche hat eine einfache Ausrüstung. Sie kann auch mit einem Partyservice betrieben werden.

7.2 Bewilligung

Es ist Sache des Mieters, die notwendigen Bewilligungen (Gelegenheitswirtschaftspatent) rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

7.3 Gesetzliche Grundlagen

Bezüglich Verkauf von Getränken und Speisen insbesondere mit Bezug auf die Alkoholabgabe an Jugendliche sind die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe zu beachten.

8 Gebühren

8.1 Gebührenpflicht

Die Benützung der kirchlichen Räumlichkeiten ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Es gelten die Gebühren gemäss Reglement.

8.2 Gebührenreglement

Das von der Kirchenpflege erlassene Gebührenreglement ist Bestandteil dieses Benützungsreglements.

Andelfingen, 10. Juli 2019

Kirchenpflege Andelfingen